



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich
Bildung und Jugend
GZ: (GB 2) 51 1

Datum: 6. November 2017

Beschlusskontrolle zu V1245/16 (Sitzungsnummer: SR/033/2016)
Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

1. „Der Planungsrahmen (Anlage zur Vorlage) wird die künftige Struktur der Jugendhilfeplanung in Dresden.“

Der Beschlusspunkt wird fortlaufend erfüllt. Alle Planungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sich auf die Struktur des Planungsrahmens.

2. „Die Aussagen der derzeitigen Planungsdokumente, insbesondere des Teilfachplanes „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe (§§ 11 -14,16 und 52)“ für den Zeitraum 2013 bis 2016, des Teilfachplanes „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und angrenzende Aufgaben“ für den Zeitraum 2015 bis 2016 und des Dresdner Kinderschutzberichtes 2014, behalten ihre Gültigkeit bis sie durch neue, vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Planungsdokumente ersetzt werden. Abweichend davon wird als Referenzgröße für die Bestimmungen des Fachkräftebedarfs die im Bereich der §§ 11 bis 14,16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG erreichte Personalausstattung im Oktober 2016 festgesetzt.“

Der Inhalt des allgemeinen Teils (Teil 1) wurde dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe V1772/17 „Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden: Allgemeiner Teil (Teil I); Übergreifende Themen (Teil II)“). Die erste Lesung ist abgeschlossen und die Vorlage wird derzeit in den Unterausschüssen diskutiert. Es ist vorgesehen, dass diese Beschlussvorlage die Kapitel 1, 2, 5 und 6 des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 ersetzt.

Die zusammengefasste Einschätzung der Ergebnisse der in den Jahren 2015 und 2016 stattgefundenen Planungskonferenzen wurde im Unterausschuss Planung des Jugendhilfeausschusses diskutiert. Durch die jeweilig anwesenden Mitglieder des Unterausschusses Planung wurde dazu ein Bericht erarbeitet. Es ist vorgesehen, dass diese Dokumente als Beschlussgrundlage in den Jugendhilfeausschuss eingebracht werden und mit Beschluss die Kapitel 3, 4.3, 4.5, 4.12, 4.13 und 4.14 des Teilfachplanes für die Leistungsbereiche „Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und „Andere Aufgaben/Jugendgerichtshilfe“ (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII i. V. m. JGG) für den Zeitraum 2013 bis 2016 ersetzen.

Weitere Planungsberichte werden dem Jugendhilfeausschuss fortlaufend vorgelegt und lösen so schrittweise die entsprechenden Teilfachpläne bzw. Teile daraus oder andere Planungsberichte ab.

- 3. „Die den Planungsprozess begleitende Steuerungsgruppe aus jeweils drei Vertretern des öffentlichen Trägers und der freien Träger der Jugendhilfe führt ihre Tätigkeit über den Zeitraum 31. Dezember 2016 hinaus für eine Dauer von 2 Jahren fort.“**

Der Beschlusspunkt wird erfüllt.

- 4. „Die Umsetzung des Planungsrahmens soll bis 30. Juni 2018 erfolgen.“**

Diese Zeitplanung ist weiterhin vorgesehen.

- 5. „Der Stadtrat ist regelmäßig, mindestens aller zwei Jahre, über die Umsetzung des Planungsrahmens zu informieren.“**

Die nächste schriftliche Information soll im dritten Quartal 2018 erfolgen.

- 6. „Planungskonferenzen sind fester Bestandteil des Planungsprozesses. Die Ergebnisse der Planungskonferenzen werden zeitnah von der Verwaltung des Jugendamtes fachlich bewertet und zur weiteren Einschätzung an den Jugendhilfeausschuss weitergegeben. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung obliegt dem Jugendamt die Aufgaben und die Verantwortung, eine Ableitung von fachlich erforderlichen Maßnahmen aus den bewerteten Ergebnissen vorzunehmen.**

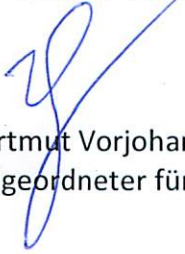
Planungskonferenzen sind auch für die folgenden zwei Jahre als beteiligungsorientierte Methode der Jugendhilfeplanung vorgesehen. Eine Ableitung von fachlich erforderlichen Maßnahmen wird dem Jugendhilfeausschuss jeweils nach Abschluss und Auswertung der Planungskonferenzen vorgelegt.

- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil werden die im zweiten Punkt genannten Wirkungsziele mit einer Fußnote und einer darin enthaltenen Definition „Wirkungsziele bezeichnen Vorstellungen über wünschenswerte Zustände für erweiterte Handlungskompetenzen von Adressaten. Wirkungsziele geben die Richtung des Unterfangens an und haben diesbezüglich eine Orientierungsfunktion. (Quelle: von Spiegel, Hiltrud, 2013: Methodisches Handeln In der Sozialen Arbeit, München und Basel, S. 257)" versehen.
- In der Anlage zur Vorlage im Punkt I. Allgemeiner Teil wird ein sechster Punkt wie folgt ergänzt: Durch Stadtratsbeschluss festzusetzende Kennzahlen für die Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe.“

Die beiden o. g. Punkte wurden in die Anlage zur Vorlage eingearbeitet.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. August 2018

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann
Beigeordneter für Bildung und Jugend

Kenntnisnahme: 
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister